



STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung
Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT

TeI 06216/5212
Fax 06216/5212-39

stadt@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
D/20097/2022

Datum
07.10.2022

Betreff

Stellplatzverordnung 2022 (SVO 2022)

Kundmachung

Der Infrastrukturausschuss hat am 15.09.2022 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung aufgrund § 38 Abs 3 Bautechnikgesetz 2015 (BauTG), LGBI 1/2016, nachstehende **Verordnung** beschlossen:

§ 1

Die Schlüsselzahl für die mindestens zu schaffenden Stellplätze bei Wohnbauten wird, abweichend von den Festlegungen gemäß § 38 Abs 2 BauTG, mit **2 Stellplätzen je Wohneinheit** festgelegt. Zusätzlich sind bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern 2 Besucherstellplätze pro Grundstück zu errichten. Bei Mehrparteienhäuser sind 10% (aufgerundet) der Pflichtstellplätze, jedoch mindestens 2 Besucherstellplätze zu errichten.

§ 2

Die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze bei Bauten sollen abweichend vom § 38 Abs 2 BauTG oder von §1 dieser Verordnung in den **Bebauungsplänen** höher oder niedriger festgelegt werden, wenn dies die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Interessen erfordern.

Email: stadt@neumarkt.at
Internet: www.neumarkt.at

Parteienverkehr im Stadtamt:
Montag: 8.00-12.00/ 14.00-16.30
Dienstag bis Freitag 8.00-12.00

DVR 0090948 - UID ATU59631713

§ 3

Die Stadtgemeinde Neumarkt erhebt eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß § 51 Abs 1 BauTG laut Tarifpost 8 der Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelte entsprechend dem jährlichen Gebührenbeschluss der Gemeindevertretung für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs 2 BauTG nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht.

§ 4

- a) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 14.06.2019, ZI STD/084243/2019 (lt. Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 13.06.2019 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung) außer Kraft.
- c) Für Bauvorhaben, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits um Baubewilligung gemäß BaupolG angesucht worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

Rechtsgrundlage:

§ 38 Abs 3 iVm § 39 Abs 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, LGBl Nr 1/2016, jeweils in der geltenden Fassung.

Hinweis: Bei der Festlegung von Schlüsselzahlen in Bebauungsplänen sind die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung, insbesondere ein vorhandenes Verkehrskonzept, die Lage des Bebauungsgebietes in der Gemeinde und dessen Erschließungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen. Unter solchen Umständen können im Bebauungsplan auch Obergrenzen für die Herstellung von Stellplätzen festgelegt werden (§ 38 Abs 3 BauTG).

Für den Infrastrukturausschuss:

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Ergeht durchschriftlich an:

- 1. Amtstafel vom 07.10.2022 bis 21.10.2022
- 2. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg (Mitteilung gem. § 79 Abs. 5 GdO 1994)
- 3. Bauamt (mitsamt Akt)
- 4. DI Georg Zeller (Ortsplaner)
- 5. Stadinfo
- 6. www.neumarkt.at (Verordnungen, News)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Dipl.-Ing. Adolf Rieger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.10.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.neumarkt.at/amtssignatur